



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 106 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

106. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Beschlusses des Kreistages Hof vom 30.07.2021 erlässt der Landkreis Hof folgende

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

§ 1 Entschädigung der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistags, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 55,00 €. Als Sitzung gelten auch Besprechungen des Kreistags und seiner Ausschüsse in Form von Videokonferenzen. Daneben werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrtauslagen erstattet. Ansonsten erhalten die Kreisräte, unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels, eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Sätze für die Benutzung von Kraftwagen aus triftigen Gründen nach dem Reisekostenrecht. Bei Dienstkraftwagen richtet sich die Entschädigung nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftwagen zum Bayerischen Reisekostenrecht.
- (2) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstausschlag vergütet. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über den Gehalts- oder Lohnentgang unmittelbar an den Arbeitgeber.
- (3) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt für je eine volle Stunde Sitzungsdauer 15,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde

vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Satz 4 gilt nicht für Videokonferenzen.

- (4) Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 haben, jedoch nachweisen, dass ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil im beruflichen oder häuslichen Bereich entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe des Abs. 3.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend
 - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse, der Fachbeiräte sowie von Arbeitskommissionen,
 - b) bei Teilnahme an Sitzungen sonstiger Ausschüsse des Landratsamtes, soweit für letztere nicht besondere Bestimmungen bestehen und
 - c) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.

Als Teilnahme an einer Sitzung nach a) und b) gilt auch, wenn Kreisräte, die den Ausschüssen nicht angehören, zur Beratung zugezogen werden.

- (6) Die Kreisräte erhalten ferner für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaften und Gruppenbesprechungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 1. Entschädigt werden dabei höchstens 15 Sitzungen jährlich.
- (7) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten zur Abgeltung ihres aus dieser Funktion entstehenden persönlichen Mehraufwands eine pauschale Entschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Sockelbetrag von

70,00 € und einem monatlichen Zuschlag von 4,00 € je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschafts-Mitglied. Für den laufenden Geschäftsaufwand der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 2,50 € je Mitglied gewährt.

§ 2

Auswärtige Dienstgeschäfte

Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die Kreisträte und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebiets zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Der vom Kreistag als weiterer Stellvertreter des Landrats bestellte Kreisrat erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 650,00 €. Damit sind auch Verdienstausschlag und Reisekosten innerhalb des Landkreises (ausgenommen Fahrtkostenentschädigung) abgegolten. Wird bei Ausübung der weiteren Stellvertretung der eigene Pkw benutzt, so richtet sich die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4.

§ 4

Heimat- und Archivpflege

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Kreisheimat- und die Archivpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Stellvertreter erhalten die hälftige Aufwandsentschädigung. Damit sind auch die anfallenden Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Hof abgedeckt. Fahrtkosten außerhalb des Landkreises Hof werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 bis 5 und 2 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und dergleichen entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger in der Fassung vom 02.07.1990 (zuletzt geändert mit Satzung vom 27.06.2014) außer Kraft.

Hof, den 30.07.2021

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de